

v. Koppenfels-Spies • Wenner

Kommentar zum Sozialgesetzbuch VI

Herausgegeben von
Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies
Universität Freiburg

Prof. Dr. Ulrich Wenner
Vors. Richter am Bundessozialgericht, Kassel

2. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2022

Luchterhand Verlag 2022

Rdn. 1 = Verweis auf eine Randnummer im gleichen Paragraphen

§ 1 Rdn. 1 = Verweis auf eine Randnummer in einem anderen Paragraphen.

Zitiervorschlag: v. Koppenfels-Spies/Wenner/Bearbeiter, SGB VI, § ... Rn. ...

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

ISBN 978-3-472-09603-0

www.wolterskluwer.de

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesignerin, Homburg Kirrberg

Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania

Druck und Weiterverarbeitung: Sowa Sp. z o.o., Piaseczno, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Leseprobe

Vorwort

Seit Erscheinen der 1. Auflage im Jahr 2014 sind inzwischen sieben Jahre vergangen – im Recht der Sozialversicherung im Allgemeinen wie auch im Rentenversicherungsrecht im Besonderen eine kleine Ewigkeit. Gesetzgebung und Rechtsprechung waren in dieser Zeit nicht untätig. Neben zahlreichen „Reformchen“ und kleineren Gesetzesänderungen gab es in den vergangenen sieben Jahren nach zum Teil langwieriger politischer und rechtlicher Diskussion große und das Rentenversicherungsrecht umwälzende Änderungen. Als Beispiel aus der jüngsten Zeit ist die Einführung der Grundrente zum 01.01.2021 (BGBl. I, S. 1879) zu nennen, die mit einem Zuschlag an Entgeltpunkten und der dazu erforderlichen Einkommens- und Bedarfsprüfung durch die Rentenversicherungsträger niedrige Altersrenten anheben soll. Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassenen Sozialschutzpakete I und II (BGBl. I, S. 575 und BGBl. I, S. 1055) haben auch zu Änderungen im SGB VI geführt, so etwa im Rahmen der Waisenrenten und der Hinzuverdienstgrenzen. Das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 (BGBl. I, S. 2016) hat u.a. die sog. Mütterrente II eingeführt, wodurch Zeiten der Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder durch Berücksichtigung eines weiteren halben Entgeltpunktes bessergestellt werden. Etwas länger zurück liegen das Erwerbsminderungs-Leistungsverbesserungsgesetz 2017 (BGBl. I, S. 2509), das Flexirentengesetz von 2016 (BGBl. I, S. 2838), das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung aus dem Jahr 2015 (BGBl. I, S. 2517) sowie das RV-Leistungsverbesserungsgesetz 2014 (BGBl. I, S. 787), um nur einige wenige Reformen zu nennen.

Die Rechtsprechung insbesondere des BSG hat zahlreiche für die Praxis wichtige Streitfragen geklärt und wegeisende Neujustierungen des Rentenversicherungsrechts vorgenommen. Erwähnt seien hier nur die aktuelle Präzisierung der Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI und die Klärung der Voraussetzungen für die Rente für „besonders langjährig“ Versicherte im Zusammenhang mit Insolvenzen des Arbeitgebers (§ 51 Abs. 3a SGB VI).

Größere Änderungen gab es in der Zwischenzeit beim Autorenteam. Ausgeschieden sind Herr Prof. Dr. Boecken und Herr Prof. Dr. Jung. Herr Dahm und Herr Gleitze sind leider verstorben und konnten daher an der zweiten Auflage nicht mehr mitwirken. Die Bearbeitung der hierdurch frei gewordenen Vorschriften haben dankenswerterweise Herr Dr. Giesen, Herr Prof. Dr. Meißner und Herr Dr. Prodan sowie aus den Reihen der Deutschen Rentenversicherung Herr Dankelmann, Frau Ehrenpfordt, Frau Epple, Frau Kolch, Frau Dr. Matlok, Frau Mediger-Watermeier, Frau Pflaum, Frau Rias, Frau Sandner und Frau Zaczek übernommen. Damit konnte das Vorhaben umgesetzt werden, das Autorenteam durch ausgewiesene Expertinnen und Experten aus der rentenversicherungsrechtlichen Praxis zu verstärken, um diesen Kommentar noch stärker an den Bedürfnissen der Praktikerinnen und Praktiker auszurichten.

Nicht mehr neu, aber seit der 1. Auflage verändert ist auch das Herausgeberteam. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Eichenhofer hat nach seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem Dienst als Hochschul-lehrer in Jena auch seine Herausgebertätigkeit für den (früheren) „Wannagat“ beendet. Für ihn ist Frau Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies (Universität Freiburg) zum Herausgeberteam dazu gestoßen. Damit wird die Idee fortgesetzt, die Gesamtverantwortung für die Kommentare zum Sozialversicherungsrecht bei einer Hochschullehrerin, die das Sozialrecht aus der Perspektive des Zivilrechts lehrt und erforscht, und einem Richter, der nach Neigung und alltäglicher Arbeitsausrichtung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, zu bündeln.

Freiburg/Kassel, im November 2021

Katharina von Koppenfels-Spies
Ulrich Wenner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Literaturverzeichnis	XLV
Sozialgesetzbuch (SGB) – Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung . . .	1
Erstes Kapitel Versicherter Personenkreis	1
Erster Abschnitt Versicherung kraft Gesetzes	1
§ 1 Beschäftigte	1
§ 2 Selbstständig Tätige	13
§ 3 Sonstige Versicherte	21
§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag	28
§ 5 Versicherungsfreiheit	35
§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht	44
Zweiter Abschnitt Freiwillige Versicherung	57
§ 7 Freiwillige Versicherung	57
Dritter Abschnitt Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting	62
§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting	62
Zweites Kapitel Leistungen	68
Erster Abschnitt Leistungen zur Teilhabe	68
Erster Unterabschnitt Voraussetzungen für die Leistungen	68
§ 9 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe	68
§ 10 Persönliche Voraussetzungen	70
§ 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen	73
§ 12 Ausschluss von Leistungen	76
Zweiter Unterabschnitt Umfang der Leistungen	79
Erster Titel Allgemeines	79
§ 13 Leistungsumfang	79
Zweiter Titel Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Nachsorge	81
§ 14 Leistungen zur Prävention	81
§ 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	83
§ 15a Leistungen zur Kinderrehabilitation	87
§ 16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	90
§ 17 Leistungen zur Nachsorge	92
§ 18 (weggefallen)	94
§ 19 (weggefallen)	94
Dritter Titel Übergangsgeld	94
§ 20 Anspruch	94
§ 21 Höhe und Berechnung	98
§§ 22 bis 27 (weggefallen)	100

Inhaltsverzeichnis

Vierter Titel Ergänzende Leistungen	100
§ 28 Ergänzende Leistungen	100
§§ 29, 30 (weggefallen)	102
Fünfter Titel Sonstige Leistungen	102
§ 31 Sonstige Leistungen	102
Sechster Titel Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen	104
§ 32 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen ..	104
Zweiter Abschnitt Renten	107
Erster Unterabschnitt Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch ...	107
§ 33 Rentenarten	107
§ 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze	110
Zweiter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten	121
Erster Titel Renten wegen Alters	121
§ 35 Regelaltersrente	121
§ 36 Altersrente für langjährig Versicherte	127
§ 37 Altersrente für schwerbehinderte Menschen	133
§ 38 Altersrente für besonders langjährig Versicherte	139
§ 39 (weggefallen)	145
§ 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	145
§ 41 Altersrente und Kündigungsschutz	146
§ 42 Vollrente und Teilrente	154
Zweiter Titel Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	156
§ 43 Rente wegen Erwerbsminderung	156
§ 44 (weggefallen)	175
§ 45 Rente für Bergleute	175
Dritter Titel Renten wegen Todes	197
§ 46 Witwenrente und Witwerrente	197
§ 47 Erziehungsrente	210
§ 48 Waisenrente	219
§ 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit	230
Vierter Titel Wartezeiterfüllung	231
§ 50 Wartezeiten	231
§ 51 Anrechenbare Zeiten	235
§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting und Zuschläge an Entgelt- punkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung	243
§ 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung	252
Fünfter Titel Rentenrechtliche Zeiten	266
Vor §§ 54 bis 62	266
§ 54 Begriffsbestimmungen	267
§ 55 Beitragszeiten	273
§ 56 Kindererziehungszeiten	281
§ 57 Berücksichtigungszeiten	311

§ 58	Anrechnungszeiten	317
§ 59	Zurechnungszeit	358
§ 60	Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung	363
§ 61	Ständige Arbeiten unter Tage	366
§ 62	Schadenersatz bei rentenrechtlichen Zeiten	372
Dritter Unterabschnitt Rentenhöhe und Rentenanpassung		374
Erster Titel Grundsätze		374
§ 63	Grundsätze	374
Zweiter Titel Berechnung und Anpassung der Renten		380
§ 64	Rentenformel für Monatsbetrag der Rente	380
§ 65	Anpassung der Renten	382
§ 66	Persönliche Entgeltpunkte	383
§ 67	Rentenartfaktor	387
§ 68	Aktueller Rentenwert	389
§ 68a	Schutzklausel	393
§ 69	Verordnungsermächtigung	395
Dritter Titel Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte		396
§ 70	Entgeltpunkte für Beitragszeiten	396
§ 71	Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)	403
§ 72	Grundbewertung	408
§ 73	Vergleichsbewertung	411
§ 74	Begrenzte Gesamtleistungsbewertung	411
§ 75	Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn	412
§ 76	Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich	415
§ 76a	Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse	419
§ 76b	Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung	420
§ 76c	Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting	423
§ 76d	Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters	424
§ 76e	Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	425
§ 76f	Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit	426
§ 76g	Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	426
§ 77	Zugangsfaktor	432
§ 78	Zuschlag bei Waisenrenten	437
§ 78a	Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten	438
Vierter Titel Knappschaftliche Besonderheiten		441
§ 79	Grundsatz	441
§ 80	Monatsbetrag der Rente	442
§ 81	Persönliche Entgeltpunkte	443
§ 82	Rentenartfaktor	443
§ 83	Entgeltpunkte für Beitragszeiten	445
§ 84	Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)	446
§ 85	Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)	447
§ 86	(weggefallen)	448
§ 86a	Zugangsfaktor	448
§ 87	Zuschlag bei Waisenrenten	449
Fünfter Titel Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen		450
§ 88	Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten	450
§ 88a	Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten	451

Vierter Unterabschnitt Zusammentreffen von Renten und von Einkommen	451
§ 89 Mehrere Rentenansprüche	451
§ 90 Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe.	453
§ 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte.	456
§ 92 Waisenrente und andere Leistungen an Waisen	458
§ 93 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung	459
§ 94 (weggefallen)	464
§ 95 (weggefallen)	464
§ 96 Nachversicherte Versorgungsbezieher	464
§ 96a Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst	464
§ 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes	468
§ 97a Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung . .	471
§ 98 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften.	475
Fünfter Unterabschnitt Beginn, Änderung und Ende von Renten	476
§ 99 Beginn.	476
§ 100 Änderung und Ende	478
§ 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen	480
§ 102 Befristung und Tod	483
Sechster Unterabschnitt Ausschluss und Minderung von Renten	485
§ 103 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit	485
§ 104 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat	487
§ 105 Tötung eines Angehörigen	488
§ 105a (weggefallen)	489
Dritter Abschnitt Zusatzleistungen	489
§ 106 Zuschuss zur Krankenversicherung	489
§ 106a (weggefallen)	494
§ 107 Rentenabfindung.	494
§ 108 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen	498
Vierter Abschnitt Serviceleistungen	500
§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft.	500
§ 109a Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung	506
Fünfter Abschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland	509
§ 110 Grundsatz	509
§ 111 Rehabilitationsleistungen und Krankenzusicherungszuschuss	516
§ 112 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit.	518
§ 113 Höhe der Rente	520
§ 114 Besonderheiten	526
Sechster Abschnitt Durchführung	528
Erster Unterabschnitt Beginn und Abschluss des Verfahrens	528
§ 115 Beginn.	528
§ 116 Besonderheiten bei Leistungen zur Teilhabe	531
§ 117 Abschluss	532
§ 117a Besonderheiten beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.	532

Zweiter Unterabschnitt Auszahlung und Anpassung	533
§ 118 Fälligkeit und Auszahlung	533
§ 118a Anpassungsmitteilung	540
§ 119 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG	541
§ 120 Verordnungsermächtigung	544
Dritter Unterabschnitt Rentensplitting	545
§ 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten	545
§ 120b Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen	551
§ 120c Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten	553
§ 120d Verfahren und Zuständigkeit	555
§ 120e Rentensplitting unter Lebenspartnern	557
Vierter Unterabschnitt Besonderheiten beim Versorgungsausgleich	558
§ 120f Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten	558
§ 120g Externe Teilung	561
§ 120h Abzuschmelzende Anrechte	563
Fünfter Unterabschnitt Berechnungsgrundsätze	564
§ 121 Allgemeine Berechnungsgrundsätze	564
§ 122 Berechnung von Zeiten	565
§ 123 Berechnung von Geldbeträgen	566
§ 124 Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen	568
Drittes Kapitel Organisation, Datenschutz und Datensicherheit	569
Erster Abschnitt Organisation	569
Erster Unterabschnitt Deutsche Rentenversicherung	569
§ 125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	569
Zweiter Unterabschnitt Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung	572
§ 126 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung	572
§ 127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene	573
§ 127a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene sowie für Vorruhestandsleistungen	577
§ 128 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger	582
§ 128a Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Saarland	586
§ 129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte ..	587
§ 130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	588
§ 131 Auskunft- und Beratungsstellen	589
Dritter Unterabschnitt Zuständigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung ...	591
§ 132 Versicherungsträger	591
§ 133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte ..	592
§ 134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten	592
§ 135 Nachversicherung	594
§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	594
§ 136a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene der knappschaftlichen Rentenversicherung	596
§ 137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen	596

Unterabschnitt 3a Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse	598
§ 137a Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse	598
§ 137b Besonderheiten bei den Leistungen und bei der Durchführung der Versicherung	598
§ 137c Vermögen, Haftung	601
§ 137d Organe	602
§ 137e Beirat	603
Vierter Unterabschnitt Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung, Erweitertes Direktorium	604
§ 138 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung	604
§ 139 Erweitertes Direktorium	611
§ 140 Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung	613
Fünfter Unterabschnitt Vereinigung von Regionalträgern	615
§ 141 Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen	615
§ 142 Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung	618
Sechster Unterabschnitt Beschäftigte der Versicherungsträger	619
§ 143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger	619
§ 144 Landesunmittelbare Versicherungsträger	623
Siebter Unterabschnitt Datenstelle der Rentenversicherung	625
§ 145 Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung	625
§ 146 (weggefallen)	627
Zweiter Abschnitt Datenschutz und Datensicherheit	627
§ 147 Versicherungsnummer	627
§ 148 Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger	629
§ 149 Versicherungskonto	631
§ 150 Dateisysteme bei der Datenstelle	633
§ 151 Auskünfte der Deutschen Post AG	637
§ 151a Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt	638
§ 151b Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	640
§ 151c Auskunftsrechte zur Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	643
§ 152 Verordnungsermächtigung	645
Viertes Kapitel Finanzierung	646
Erster Abschnitt Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht	646
Erster Unterabschnitt Umlageverfahren	646
§ 153 Umlageverfahren	646
Zweiter Unterabschnitt Rentenversicherungsbericht und Sozialbeitrag	650
§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus	650
§ 155 Aufgabe des Sozialbeitrags	655
§ 156 Zusammensetzung des Sozialbeitrags	656

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren	658
Erster Unterabschnitt Beiträge	658
Erster Titel Allgemeines	658
§ 157 Grundsatz	658
§ 158 Beitragssätze	659
§ 159 Beitragsbemessungsgrenzen	661
§ 160 Verordnungsermächtigung	662
Zweiter Titel Beitragsbemessungsgrundlagen	662
§ 161 Grundsatz	662
§ 162 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter	663
§ 163 Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter	666
§ 164 (weggefallen)	671
§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbstständig Tätiger	671
§ 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter	677
§ 167 Freiwillig Versicherte	683
Dritter Titel Verteilung der Beitragslast	684
§ 168 Beitragstragung bei Beschäftigten	684
§ 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen	688
§ 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten	690
§ 171 Freiwillig Versicherte	694
§ 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht	694
§ 172a Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	698
Vierter Titel Zahlung der Beiträge	699
§ 173 Grundsatz	699
§ 174 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen	699
§ 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten	701
§ 176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen, bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	703
§ 176a Beitragszahlung und Abrechnung bei Pflegepersonen	704
§ 176b Beitragszahlung und Abrechnung für Bezieher von Übergangsgebührrnissen	705
§ 177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten	706
§ 178 Verordnungsermächtigung	708
Fünfter Titel Erstattungen	710
§ 179 Erstattung von Aufwendungen	710
§ 180 Verordnungsermächtigung	713
Sechster Titel Nachversicherung	713
§ 181 Berechnung und Tragung der Beiträge	713
§ 182 Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen	720
§ 183 Erhöhung und Minderung der Beiträge beim Versorgungsausgleich	724
§ 184 Fälligkeit der Beiträge und Aufschub	727
§ 185 Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung	733
§ 186 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung	738
§ 186a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung im Nachversicherungszeitraum	740

Siebter Titel Zahlung von Beiträgen in besonderen Fällen.	741
§ 187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich	741
§ 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters	748
§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse	752
§ 188 Beitragszahlung für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	754
Achter Titel Berechnungsgrundsätze	755
§ 189 Berechnungsgrundsätze	755
Zweiter Unterabschnitt Verfahren	756
Erster Titel Meldungen	756
§ 190 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden	756
§ 190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbstständig Tätigen	758
§ 191 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen	760
§ 192 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst	763
§ 192a Meldepflicht für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	766
§ 192b Meldepflichten bei Bezug von Übergangsgebührrnissen	766
§ 193 Meldepflichten von sonstigen rechtserheblichen Zeiten	768
§ 194 Gesonderte Meldung und Hochrechnung	770
§ 195 Verordnungsermächtigung	776
Zweiter Titel Auskunfts- und Mitteilungspflichten	777
§ 196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten	777
§ 196a (weggefallen)	782
Dritter Titel Wirksamkeit der Beitragszahlungen	782
§ 197 Wirksamkeit von Beiträgen	782
§ 198 Neubeginn und Hemmung von Fristen	786
§ 199 Vermutung der Beitragszahlung	790
§ 200 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen	792
§ 201 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung	794
§ 202 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung	796
§ 203 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung	799
Vierter Titel Nachzahlung	801
§ 204 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation	801
§ 205 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen	804
§ 206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute	807
§ 207 Nachzahlung für Ausbildungszeiten	811
§ 208 (weggefallen)	815
§ 209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung	815
Fünfter Titel Beitragsersetzung und Beitragsüberwachung	818
§ 210 Beitragsersetzung	818
§ 211 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge	827
§ 212 Beitragsüberwachung	831
§ 212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	832
§ 212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen	835

Dritter Abschnitt Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen	835
Erster Unterabschnitt Beteiligung des Bundes	835
§ 213 Zuschüsse des Bundes	835
§ 214 Liquiditätssicherung	838
§ 214a Liquiditätserfassung.	839
§ 215 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.	839
Zweiter Unterabschnitt Nachhaltigkeitsrücklage und Finanzausgleich	840
§ 216 Nachhaltigkeitsrücklage	840
§ 217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage	841
§ 218 (weggefallen)	843
§ 219 Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung.	843
§ 220 Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren	845
§ 221 Ausgaben für das Anlagevermögen	847
§ 222 Ermächtigung.	848
Dritter Unterabschnitt Erstattungen	848
§ 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich	848
§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit	850
§ 224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung	852
§ 224b Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung	852
§ 225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast	853
§ 226 Verordnungsermächtigung	855
Vierter Unterabschnitt Abrechnung der Aufwendungen	855
§ 227 Abrechnung der Aufwendungen	855
Fünftes Kapitel Sonderregelungen	857
Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle	857
Erster Unterabschnitt Grundsatz	857
§ 228 Grundsatz	857
§ 228a Besonderheiten	857
§ 228b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase	858
Zweiter Unterabschnitt Versicherter Personenkreis	859
§ 229 Versicherungspflicht.	859
§ 229a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet	866
§ 230 Versicherungsfreiheit	868
§ 231 Befreiung von der Versicherungspflicht.	870
§ 231a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet	873
§ 232 Freiwillige Versicherung	873
§ 233 Nachversicherung	874
§ 233a Nachversicherung im Beitrittsgebiet.	874
Dritter Unterabschnitt Teilhabe	876
§ 234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe	876
§ 234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug	876
Vierter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten	876
§ 235 Regelaltersrente.	876
§ 236 Altersrente für langjährig Versicherte	878
§ 236a Altersrente für schwerbehinderte Versicherte	880

§ 236b	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	882
§ 237	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	883
§ 237a	Altersrente für Frauen	887
§ 238	Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	889
§ 239	Knappschaftsausgleichsleistung	890
§ 240	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	893
§ 241	Rente wegen Erwerbsminderung	895
§ 242	Rente für Bergleute	902
§ 242a	Witwenrente und Witwerrente	903
§ 243	Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten	908
§ 243a	Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet	927
§ 243b	Wartezeit	931
§ 244	Anrechenbare Zeiten	932
§ 244a	Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung	935
§ 245	Vorzeitige Wartezeiterfüllung	936
§ 245a	Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet	942
§ 246	Beitragsgeminderte Zeiten	943
§ 247	Beitragszeiten	946
§ 248	Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland	954
§ 249	Beitragszeiten wegen Kindererziehung	968
§ 249a	Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet	978
§ 249b	Berücksichtigungszeiten wegen Pflege	980
§ 250	Ersatzzeiten	984
§ 251	Ersatzzeiten bei Handwerkern	1009
§ 252	Anrechnungszeiten	1011
§ 252a	Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet	1025
§ 253	Pauschale Anrechnungszeit	1034
§ 253a	Zurechnungszeit	1039
§ 254	Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung	1042
§ 254a	Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet	1044
Fünfter Unterabschnitt Rentenhöhe und Rentenanpassung		1046
§ 254b	Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente	1046
§ 254c	Anpassung der Renten	1047
§ 254d	Entgeltpunkte (Ost)	1047
§ 255	Rentenartfaktor	1049
§ 255a	Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023	1050
§ 255b	Verordnungsermächtigung	1051
§ 255c	Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024	1051
§ 255d	Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026	1052
§ 255e	Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025	1053
§ 255f	Verordnungsermächtigung	1053
§ 255g	Ausgleichsbedarf bis zum 30.06.2026	1053
§ 256	Entgeltpunkte für Beitragszeiten	1054
§ 256a	Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet	1055
§ 256b	Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten	1056
§ 256c	Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage	1057
§ 256d	(weggefallen)	1058
§ 257	Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten	1058
§ 258	Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten	1059
§ 259	Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug	1060
§ 259a	Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937	1061
§ 259b	Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem	1061
§ 259c	(weggefallen)	1062
§ 260	Beitragsbemessungsgrenzen	1062

§ 261	Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte	1062
§ 262	Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt	1063
§ 263	Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten	1063
§ 263a	Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgelt- punkten (Ost)	1066
§ 264	Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich	1066
§ 264a	Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet	1067
§ 264b	Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung	1067
§ 264c	Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten	1068
§ 264d	Zugangsfaktor	1068
§ 265	Knappschaftliche Besonderheiten	1069
§ 265a	Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet	1071
§ 265b	(weggefallen)	1071
Sechster Unterabschnitt Zusammentreffen von Renten und Einkommen		1071
§ 266	Erhöhung des Grenzbetrags	1071
§ 267	Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung	1072
Siebter Unterabschnitt Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich		1072
§ 268	Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten	1072
§ 268a	Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich	1072
Achter Unterabschnitt Zusatzleistungen		1073
§ 269	Steigerungsbeiträge	1073
§ 269a	(weggefallen)	1074
§ 269b	Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern	1074
§ 270	(weggefallen)	1075
§ 270a	(weggefallen)	1075
Neunter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland und Auszahlung		1075
§ 270b	Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	1075
§ 271	Höhe der Rente	1075
§ 272	Besonderheiten	1076
§ 272a	Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem 1. April 2004	1077
Zehnter Unterabschnitt Organisation, Datenverarbeitung und Datenschutz		1077
Erster Titel Organisation		1077
§ 273	Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1077
§ 273a	Zuständigkeit in Zweifelsfällen	1078
§ 273b	(aufgehoben)	1079
Zweiter Titel Datenverarbeitung und Datenschutz		1079
§ 274	Dateien bei der Datenstelle hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971	1079
§ 274a	Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld nach § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes	1079
§ 274b	(weggefallen)	1080

Dritter Titel Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger . . .	1080
§ 274c Ausgleichsverfahren	1080
§ 274d (weggefallen)	1082
Elfter Unterabschnitt Finanzierung	1082
Erster Titel (weggefallen)	1082
§ 275 (weggefallen)	1082
Zweiter Titel Beiträge	1082
§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024.	1082
§ 275b Verordnungsermächtigung	1082
§ 275c (weggefallen)	1082
§ 276 Übergangsregelung für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	1083
§ 276a Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit	1083
§ 276b (weggefallen)	1083
§ 276c (weggefallen)	1083
§ 277 Beitragsrecht bei Nachversicherung	1084
§ 277a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet	1084
§ 278 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung.	1086
§ 278a Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet	1086
§ 279 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern.	1087
§ 279a Beitragspflichtige Einnahmen mitarbeitender Ehegatten im Beitrittsgebiet.	1088
§ 279b Beitragsbemessungsgrundlage	1088
§ 279c Beitragstragung im Beitrittsgebiet	1088
§ 279d Beitragszahlung im Beitrittsgebiet	1089
§ 279e (weggefallen)	1089
§ 279f (weggefallen)	1089
§ 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten.	1089
§ 280 Höherversicherung für Zeiten vor 1998	1089
§ 281 Nachversicherung	1090
§ 281a Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet	1090
§ 281b Verordnungsermächtigung	1091
Dritter Titel Verfahren	1091
§ 281c Meldepflichten im Beitrittsgebiet.	1091
§ 282 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze.	1092
§ 283 (weggefallen)	1092
§ 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte.	1092
§ 284a (weggefallen)	1093
§ 285 Nachzahlung bei Nachversicherung	1093
§ 286 Versicherungskarten.	1094
§ 286a Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen	1095
§ 286b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet.	1096
§ 286c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet	1099
§ 286d Beitragserstattung	1100
§ 286e Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	1103
§ 286f Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung.	1104
§ 286g Erstattung von nach dem 21. Juli 2009 gezahlten freiwilligen Beiträgen	1106
Vierter Titel Berechnungsgrundlagen	1109
§ 287 Beitragssatzgarantie bis 2025.	1109
§ 287a Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025	1110
§ 287b Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe	1111

§ 287c	Förderung für sonstige Leistungen der Teilhabe	1113
§ 287d	Erstattungen in besonderen Fällen	1113
§ 287e	Veränderungen des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet	1114
§ 287f	Getrennte Abrechnung.	1114
§ 288	(weggefallen)	1115
Fünfter Titel Erstattungen		1115
§ 289	Wanderversicherungsausgleich.	1115
§ 289a	Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich	1116
§ 290	Erstattung durch den Träger der Versorgungslast	1116
§ 290a	Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet.	1116
§ 291	Erstattungen für Anrechnungszeiten für den Bezug von Anpassungsgeld	1117
§ 291a	Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit	1117
§ 291b	Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen	1118
§ 291c	(weggefallen)	1118
§ 292	Verordnungsermächtigung	1118
§ 292a	Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet	1119
Sechster Titel Vermögensanlagen		1119
§ 293	Vermögensanlagen.	1119
Zwölfter Unterabschnitt Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburts- jahrgänge vor 1921		1120
§ 294	Anspruchsvoraussetzungen	1120
§ 294a	Besonderheiten für das Beitrittsgebiet.	1121
§ 295	Höhe der Leistung.	1121
§ 296	Beginn und Ende	1122
§ 296a	(weggefallen)	1122
§ 297	Zuständigkeit	1122
§ 298	Durchführung	1123
§ 299	Anrechnungsfreiheit.	1123
Zweiter Abschnitt Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts		1124
Erster Unterabschnitt Grundsatz		1124
§ 300	Grundsatz	1124
Zweiter Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe		1133
§ 301	Leistungen zur Teilhabe	1133
§ 301a	Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz.	1135
Dritter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten		1137
§ 302	Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen	1137
§ 302a	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten	1142
§ 302b	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1145
§ 303	Witwerrente	1147
§ 303a	Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsun- fähigkeit.	1157
§ 304	Waisenrente	1158
§ 305	Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen	1160

Vierter Unterabschnitt	Rentenhöhe	1161
§ 306	Grundsatz	1161
§ 307	Umwertung in persönliche Entgeltpunkte	1163
§ 307a	Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets	1166
§ 307b	Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets	1175
§ 307c	Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b	1183
§ 307d	Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung	1185
§ 307e	Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020	1193
§ 307f	Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992	1196
§ 307g	Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	1200
§ 307h	Evaluierung	1202
§ 308	Umstellungsrenten	1203
§ 309	Neufeststellung auf Antrag	1203
§ 310	Erneute Neufeststellung von Renten	1205
§ 310a	Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post	1206
§ 310b	Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	1206
§ 310c	Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente	1207
Fünfter Unterabschnitt	Zusammentreffen von Renten und Einkommen	1208
§ 311	Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung	1208
§ 312	Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979	1210
§ 313	Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1210
§ 314	Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes	1213
§ 314a	Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet	1214
Sechster Unterabschnitt	Zusatzleistungen	1215
§ 315	Zuschuss zur Krankenversicherung	1215
§ 315a	Auffüllbetrag	1215
§ 315b	Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets	1216
§ 316	(weggefallen)	1217
Siebter Unterabschnitt	Leistungen an Berechtigte im Ausland	1217
§ 317	Grundsatz	1217
§ 317a	Neufeststellung	1218
§ 318	(weggefallen)	1218
§ 319	Zusatzleistungen	1218
Achter Unterabschnitt	Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	1219
§ 319a	Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993	1219
Neunter Unterabschnitt	Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	1219
§ 319b	Übergangszuschlag	1219

Sechstes Kapitel Bußgeldvorschriften	1220
§ 320 Bußgeldvorschriften	1220
§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	1223
Stichwortverzeichnis	1227

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Winfried Boecken, LL.M. (1. Auflage)

Universitätsprofessor (EHI Florenz), Richter am OLG Karlsruhe a. D., Universität Konstanz

Helmut Dankelmann

Deutsche Rentenversicherung Westfalen a.D., Münster

Helmut Dötsch

Diplom Verwaltungswirt, Münster

Jeannette Ehrenpfordt

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Leipzig

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer

Universität Jena a.D.

Katharina Epple

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Stuttgart

Dr. Gerd Giesen

Oberregierungsrat, Berlin

apl. Prof. Dr. Eberhard Jung (1. Auflage)

Universität Gießen

Sonja Kolch

Deutsche Rentenversicherung Schwaben, Augsburg

Dr. Dana Matlok

Abteilungsleiterin in der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin

Vera Eva Mediger-Watermeier

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum

Prof. Dr. Matthias Meißner

Hochschule Düsseldorf

Dr. Rolf Naumann, LL.M.

Landratsamt Erzgebirgskreis

Silvia Pflaum

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Berlin

Prof. Dr. Heike Pohl

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Köln

Dr. Miodrag Prodan

Richter am Sozialgericht Münster

Annabel Rias

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Laatzen

Elke Sandner

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Leipzig

Prof. Dr. Andreas Schmidt-Rögnitz

Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin

Palina Zaczek

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum

- Bezieher einer Altersversorgung nach kirchenrechtlichen Regelungen⁷⁹,
 - Bezieher einer Altersversorgung nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung⁸⁰,
 - Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten⁸¹.
- 39 Nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sind Personen von der Versicherungsfreiheit erfasst, die
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze⁸² nicht versichert waren⁸³;
 - nach Erreichen der Regelaltersgrenze⁸⁴ aus ihrer Versicherung eine Beitragserrstattung erhalten haben⁸⁵.
- 40 Abs. 4 Sätze 2 bis 4⁸⁶ ermöglicht den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit⁸⁷ für von Abs. 4 Satz 1 erfassten Personen.⁸⁸ Die Möglichkeit besteht sowohl für Beschäftigungen als auch für selbstständige Tätigkeiten (Abs. 4 Satz 4). Der Verzicht ist nach dem Wortlaut der Regelung (Abs. 4 Satz 3 2. Teil) auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit beschränkt, für die er erklärt wird. Nach Abs. 4 Satz 3 kann der Verzicht nur für die Zukunft erklärt werden und beginnt mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber, es sei denn der Arbeitnehmer bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) ¹Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

79 Zu den Grundsätzen, vgl. Abschnitt 4 zu § 5 Rdn. 20.

80 Zu den Grundsätzen, vgl. Abschnitt 1 zu § 6 Rdn. 6.

81 Zu den Grundsätzen, vgl. Abschnitt 4 zu § 5 Rdn. 20.

82 Die Regelaltersgrenze wird bzw. wurde erreicht von Personen der Geburtsjahrgänge bis 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres, der Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1963 mit Vollendung des in § 235 Abs. 2 genannten Lebensalters, der Geburtsjahrgänge ab 1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

83 Die Rentenversicherung in der Versicherung eines anderen Staates führt mangels Gleichstellung nicht zum Ausschluss; geringfügig entlohnte Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder § 8a i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV), die von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b befreit wurden oder die versicherungsfrei nach § 230 Abs. 8 Satz 1, bleiben Versicherte.

84 Die Regelaltersgrenze wird beziehungsweise wurde erreicht von Personen der Geburtsjahrgänge bis 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres, der Geburtsjahrgänge von 1947 bis 1963 mit Vollendung des in § 235 Abs. 2 genannten Lebensalters, der Geburtsjahrgänge ab 1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

85 § 210; BT-Drucks. vom 07.03.1989, 11/4124, S. 151.

86 Seit 01.01.2017, Gesetz vom 08.12.2016, BGBl. I, S. 2838.

87 Dadurch soll ein Anreiz für eine Beschäftigung auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze gesetzt werden, mit der weitere Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben werden können und der Rentenanspruch erhöht werden kann, vgl. BT-Drucks. vom 27.09.2016, 18/9787, S. 2.

88 Ausgenommen Personen, die sich in einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung vor Bezug einer Vollrente nach § 6 Abs. 1b von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, so BT-Drucks. vom 27.09.2016, 18/9787, S. 30; ebenfalls nicht erfasst sind behinderte Menschen im Sinne von § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a), weil für diesen Personenkreis kein Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 1 Satz 2 zu zahlen ist; gilt auch nicht für u.a. nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen nach § 3 Satz 1 Nr. 1a.

- b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
2. Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen,
 3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben,
 4. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind.

²Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. ³Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. ⁴Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. ⁶Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(1a) ¹Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,
2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

²Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. ³Eine Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

(1b) ¹Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. ²Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. ³§ 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. ⁴Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. ⁵Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 des Fünften Buches) Gebrauch machen.

(2) ¹Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

Fassung von Satz 2 bis 7 ab 01.01.2023:

²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Versicherte den Antrag elektronisch über die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung zu stellen. ³Diese leitet den Antrag durch Datenübertragung an den Träger der Rentenversicherung zusammen mit den Bestätigungen über das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, über das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer und über die Pflicht zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge zur Entscheidung unverzüglich weiter. ⁴Der Träger der Rentenversicherung teilt seine Entscheidung dem Antragsteller in Textform und der den Antrag weiterleitenden berufsständischen Versorgungseinrichtung elektronisch mit. ⁵Der Eingang des Antrags bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist für die Wahrung der in Absatz 4 bestimmten Frist maßgeblich. ⁶Der Datenaustausch erfolgt über die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Datenstelle der Rentenversicherung. ⁷Die technische Ausgestaltung des Verfahrens regeln die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.

(3) ¹Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt worden ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 von der für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 von der obersten Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

³In den Fällen des Absatzes 1b gilt die Befreiung als erteilt, wenn die nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches zuständige Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches dem Befreiungsantrag des Beschäftigten widerspricht. ⁴Die Vorschriften des Zehnten Buches über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(4) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²In den Fällen des Absatzes 1b wirkt die Befreiung bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches bei der zuständigen Einzugsstelle rückwirkend vom Beginn des Monats, in dem der Antrag des Beschäftigten dem Arbeitgeber zugegangen ist, wenn der Arbeitgeber den Befreiungsantrag der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, gemeldet und die Einzugsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nicht widersprochen hat. ³Erfolgt die Meldung des Arbeitgebers später, wirkt die Befreiung vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 3 folgenden Monats. ⁴In den Fällen, in denen bei einer Mehrfachbeschäftigung die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, hat die Einzugsstelle die weiteren Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Wirkung der Befreiung unverzüglich durch eine Meldung zu unterrichten.

(5) ¹Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt. ²Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
I. Inhalt	1	4.
II. Entstehungsgeschichte	2	betrieben (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) 23
III. Erläuterungen	6	5. Selbständige mit nur einem Auftraggeber (Abs. 1a Satz 1 sowie Satz 2 und 3) 29
1. Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 5) 6	6.	Geringfügig entlohnte Beschäftigte (Abs. 1b Satz 1 bis 5) 37
2. Lehrer und Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) 18	7.	Antragsberechtigte (Abs. 2) 41
3. Nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Schiffe (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) 22	8.	Entscheidung über die Befreiung (Abs. 3) 43
	9.	Wirkung der Befreiung (Abs. 4 und 5) 44

I. Inhalt

Über die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes nach § 5 hinaus besteht gem. § 6 ergänzend die Möglichkeit für verschiedene Personenkreise sich auf Antrag¹ von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Dazu gehören Personen, die zu einer anderen Form der Altersversorgung² außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes verpflichtet sind (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 5), die aufgrund anderweitiger Versorgungsansprüche außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), die eine Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung voraussichtlich nicht erreichen werden (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 1a), die in der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend abgesichert sind (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und die Arbeit von untergeordneter und geringfügiger wirtschaftlicher Bedeutung ausüben (Abs. 1b).³ Diese Personen haben eine Dispositionsbefugnis hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung. Sie werden dem Grunde nach von der über §§ 1 ff. bestehenden Versicherungspflicht auf Antrag ausgenommen.⁴ Ohne eine an sich bestehende Versicherungspflicht kann denklösig hiervon nicht befreit werden.⁵ Die Befreiung von der Versicherungspflicht unterliegt der Privatautonomie. Es besteht eine Wahlmöglichkeit.^{6,7}

II. Entstehungsgeschichte

Der Paragraph wurde mit dem Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zum 01.01.1992 durch das Rentenreformgesetz 1992 vom 18.12.1989 (BGBl. I, S. 2261) geschaffen. Deren Regelung hat die früheren §§ 1230, 1231 RVO bzw. §§ 7, 8 AVG bzw. § 32 RKG abgelöst. Seitdem wurde § 6 durch folgende Gesetze geändert: mit Wirkung vom 01.01.1996 durch das Gesetz vom 15.12.1995 (BGBl. I, S. 1824), mit Wirkung vom 01.01.1999 durch das Gesetz vom 20.12.1999 (BGBl. I 2000, S. 2), mit Wirkung vom 01.01.2003 durch das Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I, S. 4621), mit Wirkung vom 01.01.2004 durch das Gesetz vom 04.12.2004 (BGBl. I, S. 3183), mit Wirkung vom 01.01.2005 durch das Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2954) und durch das Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3242), mit Wirkung vom 01.05.2007 durch das Gesetz vom 20.04.2007 (BGBl. I, S. 554), mit Wirkung vom 29.11.2008 durch das Gesetz vom 26.11.2008 (BGBl. I, S. 2242), mit Wirkung vom 01.01.2009 durch das Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. I, S. 2933), mit Wirkung vom 01.01.2011 durch das Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I, S. 1885), mit Wirkung vom 29.06.2011 durch das Gesetz vom 22.06.2011 (BGBl. I, S. 1202), mit Wirkung vom

1 § 6 Abs. 2, vgl. Abschnitt 7 zu § 6 Rdn. 41.

2 Bei verminderter Erwerbsfähigkeit, im Alter und für Hinterbliebene.

3 Zum Zweck der Vorschrift und zur sozialpolitischen Bedeutung, vgl. Hauck/Noftz/Fichte, § 6 SGB VI Rn. 11 ff.

4 Es liegt dem Grunde nach ein Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitsentgelt vor, §§ 7 Abs. 1, 14 SGB IV.

5 So BSG, Urt. v. 10.07.2012 – B 13 R 26/10 R.

6 Anders Versicherungsfreiheit über § 5 ist kraft Gesetzes.

7 Die Befreiungsmöglichkeiten sind abschließend geregelt und sind eng auszulegen, so BSG, Urt. v. 29.01.1981 – 11 RA 22/80; BSG, Urt. v. 24.11.2020 – B 12 KR 34/19 R, Rn. 21; BSG, Urt. v. 26.02.2020 – B 5 RE 2/19 R.

01.01.2013 durch das Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I, S. 2467) und durch das Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I, S. 2474), mit Wirkung vom 01.07.2020 durch das Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I, S. 1248), mit Wirkung vom 18.02.2021 durch das Gesetz vom 11.02.2021 (BGBl. I, S. 154) und mit Wirkung vom 01.01.2022 durch das Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I, S. 1248).

- 3 Vergleichbare Möglichkeiten sich von der allgemeinen Versicherungspflicht zu befreien, sind im gesetzlichen System der Sozialen Sicherheit bei der Krankenversicherung in § 8 SGB V, in der Unfallversicherung in § 5 SGB VII, in der Pflegeversicherung § 22 SGB IX geregelt.
- 4 § 6 wird ergänzt durch die Sonderregelungen der §§ 229, 229a, 231 und 231a. Die Befreiungsmöglichkeit für Syndikusanwälte wird ergänzt durch § 231 Abs. 4a und Abs. 4b bis 4d.⁸
- 5 § 6 gilt über § 3 Nr. 1 SGB IV für Zeiten der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches.⁹

III. Erläuterungen

1. Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 bis 5)

- 6 Die Befreiungsmöglichkeit bezieht sich auf abhängig Beschäftigte und Selbständige, die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung in den berufsständischen Versorgungswerken abgesichert sind.¹⁰ Sie sind berechtigt für die Tätigkeit, für die sie pflichtiges Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, sich unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Antrag von der Versicherungspflicht¹¹ von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen.
- 7 Zweck ist die Vermeidung einer doppelten Beitragszahlungspflicht. Es dient dazu, dass die Personenkreise bei einem späteren Wechsel in die Selbständigkeit, eine geschlossene Versicherungsbiographie in der berufsständischen Versorgungseinrichtung aufbauen können.¹² Deren Berufsausübung ist in Deutschland mit Hilfe von zumeist auf landesgesetzlicher Grundlage errichteten Berufskammern selbstverwaltet organisiert¹³, so dass sie in eigenen berufsständischen Versorgungseinrichtungen¹⁴ sozial abgesichert sind, in denen in der Regel eine Pflicht zur Versicherung ohne eine Befreiungs-

8 Zur Entwicklung, vgl. BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 3/14 R; BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 9/14 R; BSG, Urt. v. 03.04.2014 – B 5 RE 13/14 R; zuvor BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 5/10 R; BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R; BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 3/11 R; mit Wirkung 01.01.2016 eingefügt mit Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2517); zur Begründung BT-Drucks. 18/6915, S. 26 f.

9 Erweitert gegebenenfalls über Einstrahlung und Ausstrahlung, beispielsweise zur Übernahme von Aufgaben in der Entwicklungszusammenarbeit, §§ 4, 5 SGB IV; bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im europäischen Raum gilt Art. 11 ff. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gesondert, einen Überblick gibt der »Praktische Leitfaden der Europäischen Kommission zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz«, <https://ec.europa.eu>.

10 Für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit, des Alters sowie für Hinterbliebene muss lediglich prinzipiell ein gleichwertiger Schutz wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen, vgl. BSG, Urt. v. 18.10.2005 – B 4 RA 6/05 R und BSG, Urt. v. 27.06.1991 – 4 RA 5/91; nicht erforderlich ist, dass Art und Umfang der Leistungen übereinstimmen, so auch BVerwG, Urt. v. 25.11.1982 – 5 C 69.79.

11 U.a. abhängig Beschäftigte § 1 Satz 1 Nr. 1, freie Mitarbeiter für ein Architekturbüro bzw. Rechtsanwälte über § 2 Satz 1 Nr. 9, selbständige Dozenten über § 2 Satz 1 Nr. 1; Antragspflichtversicherte, deren Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nach Beginn der Antragspflichtversicherung in der Rentenversicherung beginnt.

12 BT-Drucks. vom 11.10.1995, 13/2590, S. 18.

13 Zum Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung, vgl. GK-SGB VI/Boecken, § 6 Rn. 16 ff., 37 f.

14 Berufsständische Versorgungswerke unterliegen den gesetzlichen Kontrollinstanzen der jeweiligen Bundesländer.

möglichkeit besteht. Die berufsständische Versorgung ist im gegliederten System der Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung der »ersten Säule«¹⁵ zuzurechnen.¹⁶

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auf die Fälle der freiwilligen Versicherung, sofern sie vom Umfang der Versorgung einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung entspricht, analog anzuwenden, wenn das Mitglied nur aufgrund einer Altersgrenzenregelung an einer Pflichtmitgliedschaft gehindert war.¹⁷

Zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen gehören die der freien Berufe unter anderem Ärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Mitglieder des Landtags, Notare, Psychologische Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte.¹⁸

Eine Befreiung erfolgt nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) nur für Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken für Berufsgruppen, für die vor dem 01.01.1995 die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestanden hat.¹⁹ Maßgebend sind die rechtlichen Verhältnisse des Ortes, an dem der Beruf jeweils ausgeübt wird.

Die Mitgliedschaft muss eine gleichwertige Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung bieten. Die Beiträge müssen nicht in identischer Höhe, aber nach deren Grundsätzen²⁰ insbesondere gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) eine einkommensbezogene Beitragszahlung vorgesehen sein.²¹

Um befreiungsfähig zu sein, muss eine für die Kammerzugehörigkeit typische Berufstätigkeit ausgeübt werden, die objektiv zwingend die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer voraussetzen und dem gesetzlich festgelegten Berufsbild des Kammerberufes entsprechen.²²

Die Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer muss vom Antragsteller nachgewiesen werden und wird im Regelfall durch die Berufskammer im Befreiungsantrag²³ entsprechend bestätigt.²⁴ Neben der Pflichtmitgliedschaft in seiner Berufskammer muss der Antragsteller die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe nachweisen. Zum Verfahren

15 Zur »ersten Säule« zählen ebenfalls die Beamtenversorgung und die Alterssicherung der Landwirte, zur »zweiten Säule« die betriebliche Altersvorsorge und zur »dritten Säule« die private Vorsorge. Zur »zweiten« und »dritten Säule«, *Fasshauer*, DRV 2020, S. 169–185.

16 Mit den verschiedenen Rentensystemen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die berufsständischen Versorgungswerke in Deutschland durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 koordiniert.

17 LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.05.2020 – L 13 R 1664/19, NZS 2020, 951.

18 Bundesministerium der Finanzen gibt zur Anwendung von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a) Einkommenssteuergesetz regelmäßig eine Liste der berufsständischen Versorgungseinrichtungen bekannt, vgl. zuletzt BMF-Schreiben vom 19.06.2020, IV C 3 – S 2221/19/10058:001, 2020/0460035.

19 Die Einschränkung wurde erforderlich durch die Gründung von Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen, deren Angehörige regelmäßig nicht freiberuflich tätig sind und auch eine bloße freiwillige Mitgliedschaft in der Berufskammer praktisch für jeden offen ist, der über eine entsprechende Berufsausbildung verfügt. Um dem drohenden Erosionsprozess zu Lasten der Solidargemeinschaft der gesetzlich Rentenversicherten durch Erstreckung der berufsständischen Versorgung u.a. auf alle Ingenieure entgegenzuwirken, so BT-Drucks. vom 11.10.1995, 13/2590, S. 18.

20 So auch BSG, Urt. v. 25.10.1988 – 12 RK 58/87; u.a. einheitlicher Beitragssatz, allein nach Einkommen und nicht nach Eintritt, Lebensalter, Gesundheitszustand oder Dauer der Mitgliedschaft.

21 Im Einzelnen, vgl. BSG, Urt. v. 23.09.2020 – B 5 RE 3/19 R, Rn. 15 ff.

22 Ausführlich GK-SGB VI/*Boecken*, § 6 Rn. 49 ff.

23 Der Antrag ist über die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung elektronisch zu stellen, geregelt in Abs. 2 Satz 2 bis 7 in der Fassung ab 01.01.2022, Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I, S. 1248), aufgrund der Corona-Situation auf 01.01.2023 verschoben (Gesetz vom 16.07.2021, BGBl. I, S. 2970, zu Art. 2e; zur Begründung, BT-Drucks. vom 19.05.2021, 19/29893, S. 35).

24 Sog. Erstreckungsbefreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 2.

2. Beginn und Ende der Rente

Für Beginn, Änderung und Ende der Rente für Bergleute gilt der Fünfte Unterabschnitt (§§ 99 bis 102) ebenso wie für die übrigen Renten. Gem. §§ 99 Abs. 1, 115 Abs. 1 setzt die Rente für Bergleute einen entsprechenden Antrag voraus, nach dem sich der Rentenbeginn richtet, gegebenenfalls kann auch die Rente für Bergleute befristet werden (§ 101). Nach § 45 Abs. 1 und Abs. 3 ist der Anspruch auf Rente für Bergleute – ähnlich wie die »allgemeine« Erwerbsminderungsrente – auf das Erreichen der Regelaltersgrenze begrenzt, weil die Rentenberechtigten von diesem Zeitpunkt an einen Anspruch auf die Regelaltersrente nach § 35 haben, die dann gem. § 115 Abs. 3 von Amts wegen geleistet wird, solange der Versicherte nichts anderes bestimmt.

3. Die Rentenhöhe und Hinzuverdienst

Für die Rentenberechnung gelten die Vorschriften des Zweiten Titels (§§ 63 ff.) mit den knappschaftlichen Besonderheiten des Vierten Titels (§§ 79 ff.). In Übergangsfällen sind knappschaftliche Besonderheiten (§ 265) zu beachten. Nach § 81 Abs. 2 ist Rente für Bergleute nur aus den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden persönlichen Entgeltpunkten zu berechnen, wobei gem. § 82 Satz 1 Nr. 4 ein Rentenartfaktor von 0,5333 anzusetzen ist. Handelt es sich bei den Entgeltpunkten um persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage, beträgt der Rentenartfaktor 1,3333. Auf die Erläuterungen zu den genannten Berechnungsvorschriften wird verwiesen.

Nach § 45 i.V.m. § 96a Abs. 1 wird die Rente für Bergleute je nach der Höhe des Hinzuverdienstes aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entweder in voller Höhe oder aber als Teilrente gezahlt. Das Überschreiten der dynamischen Hinzuverdienstgrenze des § 96a hat nur zur Folge, dass die Rente gekürzt oder auch gar nicht »geleistet« wird. Auf den Stammspruch, der sich aus den Rentenberechnungsvorschriften ergibt, hat das keinen Einfluss. Wegen der weiteren Einzelheiten wird unter besonderer Beachtung der nach § 96a Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 für die Rente für Bergleute maßgeblichen Besonderheiten auf die Kommentierung zu § 96a verwiesen.

Für die Zeit ab 01.01.2001 gilt nach § 300 Abs. 2 der Grundsatz, dass die aufgehobenen oder geänderten Vorschriften weiterhin anzuwenden sind, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Allerdings sind die besonderen Übergangsvorschriften und hier insbesondere § 313 zu beachten. Danach richtet sich die Hinzuverdienstgrenze auch für Renten nach § 45, abweichend von § 96a nach § 313 Abs. 1. Auch hier wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die Kommentierung zu § 313 verwiesen.

Dritter Titel Renten wegen Todes

§ 46 Witwenrente und Witwerrente

(1) ¹Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. ²Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.

(2) ¹Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
2. das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
3. erwerbsgemindert sind.

²Als Kinder werden auch berücksichtigt:

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

³Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(2a) ¹Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

(2b) ¹Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. ²Der Rentenbescheid über die Bewilligung der Witwenrente oder Witwerrente ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.

(3) ¹Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2b Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

(4) ¹Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
I. Inhalt	1	2.
II. Entstehungsgeschichte	2	Anspruchsvoraussetzungen der großen Witwen- oder Witwerrente (Abs. 2) 20
III. Erläuterungen	3	a) Voraussetzungen der kleinen Witwen- oder Witwerrente 21
1. Anspruchsvoraussetzungen der kleinen Witwen- oder Witwerrente (Abs. 1) 3		b) Besondere Voraussetzungen der großen Witwen- oder Witwerrente 22
a) Witwe/Witwer des verstorbenen Ehegatten 4	3.	Anspruchsvoraussetzungen der Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (Abs. 3) 40
b) Keine Wiederheirat 8	4.	Regelungskontext im SGB VI 42
c) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit. 9		a) Beginn und Dauer der Rentengewährung 42
d) Mindestdauer der Ehe (Abs. 2a) 12		b) Rentenhöhe und Einkommensanrechnung 45
e) Kein Rentensplitting (Abs. 2b) 15		c) Übergangsregelungen 47
f) Gleichstellung der Lebenspartnerschaft (Abs. 4) 16		
g) Begrenzung der Anspruchsdauer: 24 Kalendermonate (Abs. 1 S. 1) 19		

I. Inhalt

- 1 § 46 regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Witwen- und Witwerrente durch den überlebenden Ehegatten und (seit 01.01.2005) den überlebenden Lebenspartner. Der Abs. 1 hat die kleine Witwen-/Witwerrente zum Gegenstand. Die große Witwen-/Witwerrente ist in § 46 Abs. 2 normiert und baut auf Abs. 1 auf: Anspruch auf große Witwen-/Witwerrente hat, wer eine der genannten zusätzlichen – die eigene Versorgung erschwerenden – Voraussetzungen erfüllt. § 46 Abs. 3 regelt einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten («Wieder-auflebensrente»). Die Abs. 2a und 2b des § 46 sehen Ausschlussgründe für die Ansprüche auf Wit-

wen-/Witwerrente vor: Dies betrifft zum einen den Fall der sog. Versorgungshe, wenn also die Ehezeit nicht mindestens ein Jahr gedauert hat und deshalb – widerleglich – vermutet wird, dass die Heirat den Zweck hatte, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Zum anderen betrifft dies den Fall einer bestandskräftigen Entscheidung über das Rentensplitting unter Ehegatten (§§ 120a ff.). § 46 Abs. 4 stellt die gleichgeschlechtliche und eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleich.

II. Entstehungsgeschichte

Die Neuregelung der Witwen- und Witwerrenten erfolgte mit dem Rentenreformgesetz 1992¹. Erste 2
Änderungen brachten das Rentenreformgesetz 1999² und das Korrekturgesetz³ sowie das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit⁴ mit sich. Mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz⁵ erfolgte eine grundsätzliche Änderung von Anspruchsvoraussetzungen. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts⁶ wurde die Hinterbliebenenversorgung auch auf die Eingetragenen Lebenspartnerschaften erweitert. Die letzte Änderung erfolgte durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007⁷ mit Wirkung vom 01.01.2008.

III. Erläuterungen

1. Anspruchsvoraussetzungen der kleinen Witwen- oder Witwerrente (Abs. 1)

Voraussetzung für den Anspruch auf die kleine Witwen-/Witwerrente ist gem. § 46 Abs. 1, dass der 3
versicherte Ehegatte verstorben ist, der überlebende Ehegatte nicht wieder geheiratet hat, der verstorbene versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, der Zweck der Heirat nicht darin bestand, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen, sowie keine Entscheidung über ein Rentensplitting bestandskräftig geworden ist.

a) Witwe/Witwer des verstorbenen Ehegatten

Da § 46 Abs. 1 verlangt, dass der potenzielle Rentenbezieher »Witwe/Witwer« ist oder umgekehrt, 4
dass der versicherte Ehegatte verstorben ist, setzt der Anspruch neben dem Tod des Versicherten voraus, dass der Anspruchsteller und der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in rechtsgültiger Ehe gelebt haben.

Der Tod wird in der Regel durch eine Sterbeurkunde, einen Familienbuchauszug oder durch eine 5
Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz nachgewiesen.⁸ Ohne diese Nachweise fingiert § 49 den Tod unter bestimmten Voraussetzungen. Die Ursache für den Tod ist – mit Ausnahme der vorsätzlichen Tötung durch einen Angehörigen (§ 105) – unerheblich, sodass auch ein Selbstmord den Witwen-/Witwerrentenanspruch auslösen kann.⁹

Die Prüfung, ob eine rechtsgültige Ehe im Todeszeitpunkt bestanden hat, richtet sich nach den 6
Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.¹⁰ Ehegatten aus sog. hinkenden Ehen können ebenfalls

1 Vom 18.12.1989, BGBl. I, S. 2261.

2 Vom 16.12.1997, BGBl. I, S. 2998.

3 Vom 19.12.1998, BGBl. I, S. 3843.

4 Vom 20.12.2000, BGBl. I, S. 1827.

5 Vom 21.03.2001, BGBl. I, S. 403.

6 Vom 15.12.2004, BGBl. I, S. 3396.

7 BGBl. I, S. 554.

8 Zum Nachweis im Einzelnen: Löschau/Löschau, Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)-Kommentar, § 46 Rn. 26–28. Zur Anerkennung einer ausländischen Todeserklärung: BSG, Urt. v. 27.04.1989 – 5 RJ 1/88, SozR 2200 § 1264 Nr. 10.

9 V. Maydell/Ruland/Ruland, Sozialrechtshandbuch, C. 16. Rn. 143.

10 Das bis zum 30.06.1998 geltende EheG ist durch Art. 14 des Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 04.05.1998 (BGBl. I, S. 833) mit Wirkung vom 01.07.1998 aufgehoben worden. Die Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 1303 ff. BGB.

Witwen/Witwer im Sinne des Rentenversicherungsrechts sein.¹¹ Eine sog. hinkende Ehe liegt vor, wenn die Ehe im Inland nicht vor einem Standesbeamten oder einer ordnungsgemäß ermächtigten Person (§ 1310 BGB) geschlossen worden – nach deutschem Recht also nicht wirksam – ist; während bei der Eheschließung das Recht des Landes beachtet wurde, dessen Staatsangehörigkeit wenigstens einer der Partner besitzt, und der betreffende Staat eine wirksame Ehe anerkannt hat.¹² Bei einer Eheschließung im Ausland genügt die Beachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Ehe geschlossen worden ist, Art. 13 i.V.m. 11 Abs. 1 EGBGB. Ergibt die Prüfung, dass zwei Witwen-/Witwer vorhanden sind, haben beide einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente (§ 91 – Aufteilung beider Renten).¹³

- 7 Überlebende Partner von nichtehelichen, verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften können keine Witwen/Witwer i.S.d. § 46 Abs. 1 sein,¹⁴ auch nicht nach § 46 Abs. 4¹⁵. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Partnern um geschiedene Ehegatten handelt, die beabsichtigt hatten, wieder zu heiraten.¹⁶

b) Keine Wiederheirat

- 8 Der Anspruch auf Gewährung einer kleinen Witwen-/Witwerrente setzt weiterhin voraus, dass die Witwe oder der Witwer nicht wieder geheiratet hat. Für Eheschließungen im Ausland sind auch hier die Voraussetzungen des Art. 13 i.V.m. 11 Abs. 1 EGBGB maßgeblich. Hierbei gilt eine Ehe als wirksam geschlossen, wenn die Form der Eheschließung entweder dem für den Heiratsort maßgeblichen Recht oder dem Recht des Staates entspricht, dessen Staatsangehörigkeit die Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung besitzen.¹⁷ Kommt es nach dem Beginn des Rentenbezugs zu einer Wiederheirat, so liegt hierin ein Grund für den Wegfall der Witwen-/Witwerrente (§ 100 Abs. 3 Satz 1).¹⁸ Die Nichtgewährung oder der Wegfall der Witwen-/Witwerrente bei einer Wiederheirat liegt darin begründet, dass die Rente mit der neuen Eheschließung ihre – wenn auch durch die Beschränkung auf 24 Kalendermonate nur vorübergehende – Unterhaltersatzfunktion verliert.¹⁹ Bei einer ersten Wiederheirat kann der hinterbliebene Partner gem. § 107 eine Rentenabfindung

11 BVerfG, Beschl. v. 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, BVerfGE 62, 323. Lange Zeit sind die sog. hinkenden Ehen zwischen deutschen und ausländischen Ehepartnern nicht als rechtsgültige Ehen anerkannt worden, vgl. BSG, Urt. v. 24.11.1971 – 4 RJ 275/71, SozR § 1244a RVO Nr. 24 und BSG, Urt. v. 14.05.1981 – 4 RJ 105/78, SozR 2200 § 1264 RVO Nr. 4. Durch den zitierten Beschluss des BVerfG aus dem Jahre 1982 wurde dieser Rspr. der Boden entzogen, indem festgestellt worden ist, dass auch die sog. hinkende Ehe den Schutz des Art. 6 GG verdienen und somit den Witwen-/Witwerstatus im Sinne des Rentenversicherungsrechts bewirken kann.

12 BVerfG, Beschl. v. 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, BVerfGE 62, 323.

13 BSG, Urt. v. 29.11.1984 – 4 RJ 59/84, SozR 2200 § 1268 Nr. 26; BSG, Urt. v. 30.03.1977 – 5 RKn 27/76, SozR 2200 § 1268 Nr. 9.

14 BSG, Beschl. v. 01.02.2017 – B 5 R 312/16 B, BeckRS 2017, 101934; BSG, Urt. v. 30.03.1994 – 4 RA 18/93, NJW 1995, 3270; BSG, Urt. v. 10.05.1990 – 12/3 RK 23/88, SozR 3–2200 § 205 Nr. 1; BSG, Urt. v. 04.03.1982 – 4 RJ 13/81, SozR 2200 § 1264 Nr. 5; *Plagemann*, ZVersWiss 1988, 187; *Ruland*, NJW 1995, 3234.

15 Zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Möglichkeit, die Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft einzugehen, für diese nichtehelichen Lebensgemeinschaften und für verwandtschaftliche Einstandsgemeinschaften: BVerfG, Urt. v. 17.07.2002 – 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, BVerfGE 105, 313.

16 BSG, Urt. v. 04.03.1982 – 4 RJ 13/81, SozR 2200 § 1264 Nr. 5.

17 LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 03.05.2019 – L 14 R 1097/15, BeckRS 2019, 41238.

18 BSG, Urt. v. 10.07.1985 – 5a RKn 14/84, SozR 1300 § 48 Nr. 17 – zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen durch Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X bei Ende der Kindererziehung.

19 *Schulin/Köbl*, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 3, § 28 Rn. 31 sowie kritisch zum Prinzip des Unterhaltersatzes Rn. 2 f.

erhalten.²⁰ Wird die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, ist ein Anspruch nach § 46 Abs. 3 möglich, sog. Wiederauflebensrente.

c) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

§ 46 Abs. 1 hat ferner zur Voraussetzung, dass der verstorbene versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Diese erforderliche Mindestversicherungszeit (§ 34 Abs. 1) beträgt gem. § 50 Abs. 1 fünf Jahre (also 60 Kalendermonate, § 122 Abs. 2 Satz 1). Es gibt verschiedene Wege, wie die Wartezeit erfüllt werden kann: Zum einen können bestimmte rentenrechtliche Zeiten erworben worden sein, die auf die allgemeine Wartezeit angerechnet werden. Dabei zählt ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Monat, § 122 Abs. 1. Zum anderen gibt es Regelungen, welche die Erfüllung der Wartezeit in verschiedener Art und Weise fingieren, ohne dass tatsächlich 60 Kalendermonate rentenrechtlicher Zeiten erworben sein müssen.

Welche rentenrechtlichen Zeiten auf die allgemeine Wartezeit angerechnet werden können, ergibt sich zunächst aus § 51: Dessen Abs. 1 benennt Kalendermonate mit **Beitragszeiten** (Pflichtbeitragszeiten und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1, fingierten Pflichtbeitragszeiten gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 sowie Zeiten, für die Entgeltpunkte wegen gleichzeitiger Berücksichtigungszeiten für mehrere Kinder gem. § 70 Abs. 3a SGB VI gutgeschrieben worden sind, § 55 Abs. 1 Satz 3); die §§ 247, 248 enthalten insoweit umfangreich Ergänzungen. Zu den Beitragszeiten gehören auch die Kindererziehungszeiten, §§ 56, 249 f. Abs. 4 des § 51 zählt weiterhin Kalendermonate mit **Ersatzzeiten** (§§ 250, 251) zu den anrechenbaren Zeiten. Außerhalb des SGB VI finden sich wartezeitrelevante Regelungen für ausländische Versicherungszeiten insbesondere in der Europäischen Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, VO (EG) Nr. 883/2004, sowie in Sozialversicherungsabkommen, ferner im Fremdrentengesetz (§§ 14 ff.).

Unabhängig davon, welche rentenrechtlichen Zeiten tatsächlich zurückgelegt worden sind, gilt die allgemeine Wartezeit für eine Witwen-/Witwerrente gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 als erfüllt, wenn der verstorbene Versicherte bis zu seinem Tod eine Rente bezogen hat; ferner gem. §§ 245a, 305. Als vorzeitig erfüllt gilt sie in den Fällen der §§ 53, 245, etwa wenn der verstorbene Versicherte durch einen Arbeitsunfall zu Tode gekommen ist. Grundsätzlich können sich Wartezeitmonate auch aus den §§ 52, 244a ergeben – Versorgungsausgleich (§ 52 Abs. 1) und Rentensplitting (§ 52 Abs. 1a) dürfen sich allerdings nicht auf das Verhältnis des verstorbenen Versicherten zum Hinterbliebenen beziehen, weil es im ersten Fall an einer rechtsgültigen Ehe mangelte, im zweiten Fall an der Voraussetzung des § 46 Abs. 2b.

d) Mindestdauer der Ehe (Abs. 2a)

Gem. § 46 Abs. 2a (ggf. i.V.m. § 46 Abs. 4) ist ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, sog. Versorgungsehe. Zweck dieser Regelung ist der Ausschluss des Anspruchs, der aus einer sog. Versorgungsehe resultiert, d.h. wenn Ziel der Eheschließung die Erlangung der Versorgung gewesen ist.²¹ Dies wird – widerleglich – vermutet, wenn ein Ehegatte innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung verstirbt. Für die Berechnung des Jahreszeitraums gelten die §§ 187, 188 BGB i.V.m. § 26 SGB X. Sind Ehegatten

²⁰ Dies dient dem Zweck, den Start für die neue Ehe oder Lebenspartnerschaft zu erleichtern, vgl. Reinhardt/Hirsch, § 107 SGB VI Rn. 3.

²¹ BR-Drucks. 764/00, S. 104; vgl. auch BSG, Beschl. v. 25.03.2019 – B 13 R 9/19 B, BeckRS 2019, 5807.

mehrfach miteinander verheiratet gewesen, ist für den Jahreszeitraum allein auf die letzte Ehe abzustellen.²² Nach Auffassung des Bundessozialgerichts ist die Regelung nicht verfassungswidrig.²³

- 13 Die gesetzliche Vermutung einer »Versorgungsehe« kann widerlegt werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die trotz der kurzen Ehedauer nicht auf eine sog. Versorgungsehe schließen lassen.²⁴ Dies wird beispielsweise angenommen, wenn der Tod des einen Ehepartners auf Grund eines Unfalls eingetreten ist.²⁵ In der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung finden sich dem § 46 Abs. 2a entsprechende Regelungen, zu denen Rechtsprechung existiert, die hier herangezogen werden kann. Danach liegt eine sog. Versorgungsehe nicht vor, wenn die Heirat zur Sicherung der erforderlichen Pflege des ständig auf Pflege angewiesenen Versicherten erfolgt, sofern mit dem Ableben des Pflegebedürftigen auf absehbare Zeit nicht zu rechnen war.²⁶ Die gesetzliche Vermutung ist ferner dann widerlegt, wenn tödliche Folgen einer Krankheit im Zeitpunkt der Eheschließung nicht vorhersehbar waren.²⁷ Gleiches gilt für ausländische Ehepartner, deren Ehe in Deutschland nicht anerkannt wurde und die bereits mehrere Jahre miteinander gelebt haben, wenn sie die Heirat in Deutschland nachholen. Das möglicherweise mitverfolgte Ziel einer Versorgung tritt hier hinter dem Wunsch nach Legitimation der bestehenden Lebensgemeinschaft zurück.²⁸ Für die Beurteilung des Vorliegens einer sog. Versorgungsehe kommt es auf die Motivation beider Ehegatten an; fehlt bei nur einem das Motiv »Versorgung«, ist die Vermutung der sog. Versorgungsehe widerlegt. Unerheblich für die Frage, ob eine sog. Versorgungsehe zu unterstellen ist, ist es, wenn die/der Hinterbliebene tatsächlich in der Lage ist, ihren/seinen Lebensunterhalt allein zu bestreiten. Es ist ausschließlich maßgebend, dass die Eheschließung den Witwen-/Witwerrentenanspruch zum Ziel hat. Die Versorgungsabsicht darf also bei Gesamtabwägung aller Umstände nicht überwiegen, weshalb das BSG in einer grundlegenden Entscheidung folgende Leitsätze aufgestellt hat:²⁹ Bei der Prüfung, ob eine Versorgungsehe vorliege, seien alle zur Eheschließung führenden Motive der Ehegatten zu berücksichtigen und in ihrer Bedeutung gegeneinander abzuwägen. Vor diesem Hintergrund sei die Annahme einer Versorgungsehe nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggründe beider Ehegatten – insgesamt gesehen – überwiegen würden oder zumindest gleichwertig seien.
- 14 Ob Gründe vorliegen, die gegen die Annahme der sog. Versorgungsehe sprechen, haben die Rentenversicherungsträger von Amts wegen zu prüfen, § 20 SGB X. Lassen sich solche Umstände nicht feststellen, geht dies nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zulasten der/des Hinterbliebenen.

e) Kein Rentensplitting (Abs. 2b)

- 15 Der Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente ist ferner durch die Entscheidung für ein Rentensplitting unter Ehegatten ausgeschlossen.³⁰ Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem das Rentensplitting

22 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zum SGB VI der Deutschen Rentenversicherung, § 46 Ziff. 9.2, https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0046.html (10.07.2021).

23 LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.01.2021 – L 2 R 501/18, LSK 2021, 2235; Grundsatzurteil: BSG, Urt. v. 05.05.2009 – B 13 R 55/08 R, SozR 4–2600 § 46 Nr. 5, Vgl. ferner LSG Hessen, Urt. v. 17.11.2006 – L 5 R 10/00, HVBG-INFO 1998, 621; BSG, Urt. v. 28.03.1973 – 5 RKnU 11/71, SozR § 594 RVO Nr. 2.

24 Vgl. BSG, Beschl. v. 01.08.2019 – B 13 R 283/18 B, BeckRS 2019, 19926.

25 BR-Drucks. 764/00, S. 104.

26 BSG, Beschl. v. 15.12.2020 – B 5 R 208/20 B, BeckRS 2020, 40456; zuvor bereits: BSG, Urt. v. 03.09.1986 – 9a RV 8/84, SozR 3100 § 38 Nr. 5.

27 BSG, Urt. v. 03.09.1986 – 9a RV 8/84, SozR 3100 § 38 Nr. 5.

28 KomGRV, § 46 SGB VI Rn. 9.

29 BSG, Beschl. v. 01.08.2019 – B 13 R 283/18 B, FamRZ 2020, 62; Grundsatzurteil: BSG, Urt. v. 05.05.2009 – B 13 R 55/08 R, SozR 4–2600 § 46 Nr. 6. Vgl. ferner: LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.04.2011 – L 13 R 203/11, NZS 2012, 386.

30 Dazu: *Eichler*, DAngVers 2002, 7; *Ruland*, FS v. Maydell 2002, 575; *Stahl/Stegmann*, DRV 2001, 387.

durchgeführt ist; bis zu diesem Zeitpunkt ist die Witwen-/Witwerrente bei Vorliegen der Voraussetzungen zu leisten.³¹

f) Gleichstellung der Lebenspartnerschaft (Abs. 4)

Das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2005³² hat die Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft mit der Ehe für den Witwen-/Witwerrentenanspruch herbeigeführt. Eingetragene Lebenspartnerschaften können in Deutschland zwar – verfassungsgemäß³³ – bereits seit dem 01.08.2001 begründet werden.³⁴ Die Einbeziehung in die Hinterbliebenenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte aber erst durch das genannte Gesetz und rückwirkend zum 01.01.2005.

Die Regelung in einem eigenen Abs. 4 hat die Änderung jeder einzelnen im Zusammenhang mit dem Witwen-/Witwerrentenanspruch stehenden Norm nicht notwendig werden lassen. Zu beachten ist, dass sie über § 46 hinaus etwa auch für die Vorschriften zur Höhe der Rente und zur Einkommensanrechnung sowie für die Übergangsregelungen der §§ 242a, 255 SGB IV, 114 SGB IV gilt.

Der Witwen-/Witwerrentenanspruch kann für einen überlebenden Lebenspartner frühestens ab dem 01.01.2005 entstehen, auch wenn ein Lebenspartner vor diesem Zeitpunkt verstorben ist, weil zuvor eine Gleichstellung nicht bestanden hat.³⁵ Diese Stichtagsregelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.³⁶ Im Übrigen trifft § 105a eine Regelung für den Fall, dass für denselben Zeitraum ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente für den überlebenden Lebenspartner und den überlebenden Ehegatten besteht und räumt dem Ehegatten den Vorrang ein.³⁷

g) Begrenzung der Anspruchsdauer: 24 Kalendermonate (Abs. 1 Satz 1)

Gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 wird die kleine Witwen-/Witwerrente nur für einen Übergangszeitraum von 24 Kalendermonaten gewährt. Die zeitliche Begrenzung des Anspruchs wird damit begründet, dass die/der unter 47-jährige, kinderlose und erwerbsfähige Witwe/Witwer für ihren/seinen Lebensunterhalt nach diesem Übergangszeitraum selbst zu sorgen hat.³⁸ Sobald die/der Witwe/Witwer das 47. Lebensjahr jedoch vollendet, besteht Anspruch auf die große – zeitliche unbegrenzte – Witwen-/Witwerrente, § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Die Begrenzung auf 24 Kalendermonate bezieht sich auf das Bestehen des Anspruchs, nicht auf die tatsächliche Leistung, sodass sich der Zeitraum bei verspäteter Antragstellung verkürzt.³⁹

31 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zum SGB VI der Deutschen Rentenversicherung, § 46 Ziff. 10, https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0046.html (10.07.2021); zum Ganzen (insb. zur Frage der »Durchführung« des Rentensplittings vgl. a. näher: Löschau/Löschau, Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar, § 46 Rn. 79 ff.

32 BGBl. I, S. 3396.

33 BVerfG, Urt. v. 17.07.2002 – 1 BvF 1/01 und 1 BvF 2/01, BVerfGE 105, 313.

34 Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz) vom 16.02.2001, BGBl. I, S. 266. Von der Gleichstellung werden auch die im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften erfasst, Art. 17 EGBGB.

35 BSG, Urt. v. 13.12.2005 – B 4 RA 14/05 R, FamRZ 2006, 620.

36 BVerfG (Kammer), Beschl. v. 11.06.2010 – 1 BvR 170/06, SozR 4–2600 § 46 Nr. 7. Vgl. in diesem Zusammenhang a. zum Rechtszustand vor dem 01.01.2005: BSG, Urt. v. 29.01.2004 – B 4 RA 29/03 R, SozR 4–2600 § 46 Nr. 1 und BVerfG (Kammer), Beschl. v. 28.02.2005 – 1 BvR 155/05, SozR 4–2600 § 46 Nr. 2.

37 In dem Zeitraum vom 01.08.2001 (Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes) bis zum 31.12.2004 war es möglich, trotz Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen; seit 01.01.2005 schließt § 1306 BGB dies aus.

38 BT-Drucks. 14/4595, S. 44.

39 Vgl. KomGRV, § 46 SGB VI Rn. 5.

2. Anspruchsvoraussetzungen der großen Witwen- oder Witwerrente (Abs. 2)

- 20 Der Anspruch auf eine große Witwen-/Witwerrente setzt zum einen die Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwen-/Witwerrente voraus, ist jedoch nicht auf 24 Kalendermonate begrenzt. Darauf aufbauend muss zum anderen eine der drei in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt oder ein gleichgestellter Fall des § 46 Abs. 2 Satz 3 gegeben sein.

a) Voraussetzungen der kleinen Witwen- oder Witwerrente

- 21 Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer kleinen Witwen-/Witwerrente, neben Abs. 2a, 2b nämlich die Witwen-/Witwereigenschaft, das Ausbleiben einer erneuten Heirat und die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, werden in § 46 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 für die große Witwen-/Witwerrente wiederholt, wodurch die Eigenständigkeit des Anspruchs betont wird. Diesbezüglich kann auf die vorstehende Kommentierung (Rdn. 5 ff.) verwiesen werden.

b) Besondere Voraussetzungen der großen Witwen- oder Witwerrente

- 22 Neben dem Vorliegen der Voraussetzungen für die kleine Witwen-/Witwerrente setzt der Bezug einer großen Witwen-/Witwerrente voraus, dass eine der besonderen Voraussetzungen (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3), nämlich die Erziehung eines noch nicht 18-jährigen Kindes, die Vollendung des 47. Lebensjahres oder eine Erwerbsminderung vorliegt. Der Erziehung eines Kindes gleichgestellt ist die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein behindertes Kind, das außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten – auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus. Gemeinsam ist diesen drei (oder mit der Gleichstellung vier) Gründen, dass es dem Versicherten nicht zugemutet wird, eine umfassende Erwerbstätigkeit auszuüben.

- 23 Die erste Möglichkeit, einen Anspruch auf eine große Witwen-/Witwerrente zu erlangen, ist die Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des Versicherten, das das 18. Lebensjahr (Berechnung gem. §§ 187 Abs. 2 Satz 2, 188 Abs. 2 BGB i.V.m. § 26 SGB X) noch nicht vollendet hat.

- 24 Kinder gem. § 46 Abs. 2 sind zunächst eigene Kinder der Witwe oder des Witwers sowie Kinder des verstorbenen Versicherten (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Kinder in diesem Sinn sind leibliche (§§ 1591 ff. BGB) und angenommene (§§ 1741 ff. BGB) Kinder. Die Adoption ist seit dem 01.01.2005⁴⁰ auch hinsichtlich eines in die eingetragene Lebenspartnerschaft eingebrachten Kindes des Lebenspartners möglich (sog. Stiefkindadoption), § 9 Abs. 7 LPartG i.V.m. § 46 Abs. 4 SGB VI.

Die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern⁴¹ wurden durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts⁴² beseitigt.⁴³ Wird ein Kind des überlebenden Partners erst nach dem Tod des verstorbenen Versicherten geboren, findet es dennoch als eigenes Kind Berücksichtigung, denn auf eine rechtliche Bindung zum Versicherten kommt es nicht an.⁴⁴

- 25 Diesen Kindern gleichgestellt werden durch § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt der Witwe oder Witwers aufgenommen sind. Hinsichtlich der Definition als Stief- oder Pflegekind verweist § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI auf § 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB I, wobei Stiefkinder in dieser Vorschrift nicht legaldefiniert werden. Nach der insoweit noch aktuellen⁴⁵ Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sind Stiefkinder die in die Ehe eingebrachten

40 Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I, S. 3396).

41 BT-Drucks. 11/4124, S. 164.

42 Vom 16.12.1997 (BGBl. I, S. 2942).

43 BT-Drucks. 11/4124, S. 164.

44 Gemeinsame Rechtliche Anweisungen zum SGB VI der Deutschen Rentenversicherung, § 46 Ziff. 8.3, https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0046.html (10.07.2021).

45 Darauf verweist der KomGRV, § 48 SGB VI Rn. 7.